

Satzung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



Satzung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.

(Stand: 29.12.2022)

Beschlossen auf der Gründungssitzung am 27.10.2018 in Bisingen. Neufassung eingetragen im Registergericht Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer VR 723983 am 11.12.2018. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.09.2020 in Rosenfeld-Täbingen.

Präambel

Die Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, gesunde Hunde zu züchten. Über die Satzung hinausgehende Regelungen finden sich in der Zuchtordnung und in der Gebührenordnung.

Als Standard für die Zucht der Niemandsländer ist dabei folgendes festgelegt:

- das Zuchtziel ist die Züchtung eines freundlichen, ausgeglichenen, kindergeeigneten Familienhund, der robust und belastbar ist und über eine hohe Reizschwelle verfügen soll.
- Die in der Zucht eingesetzten Hündinnen leben während der gesamten Zeit, in der sie bei der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer als Zuchthündin registriert sind, in der Zuchtstätte, in der sie auch ihre Welpen großziehen. Der Einsatz von Hündinnen zur sogenannten „Zuchtmiete“ wird nicht gestattet.
- In der Niemandsländerzucht können Hunde aus folgenden Rassen eingesetzt werden, sofern sie die Zucht Voraussetzungen der Niemandsländer erfüllen:
 - Niemandsländer®
 - Elo®
 - Bobtail
 - Eurasier
 - Dt. Wolfspitz, alter Schlag
 - mit Zustimmung des Vorstandes und Vetorecht der Lizenzinhaber einzelne Hunde aus Züchtungen mit gleichen Ursprungsrassen
- Die Untersuchungsmethoden und Bewertungen deren Ergebnisse werden nach Möglichkeit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen (soweit finanzierbar) angepasst.

1 Vereinsname und Sitz

Name: Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.
Sitz: 72348 Rosenfeld

2 Gründungsdatum, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Die Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. wurde am 27. Oktober 2018 auf der Gründungssitzung in Bisingen gegründet und ist im Vereinsregister als Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Balingen.

3 Zweck der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.

3.1 Ziele

- 3.1.1 Züchtung und Verbreitung des „Niemandsländer“ als gesunden, kindergeeigneten Familienhund mit gutem Wesen.

Satzung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



- 3.1.2 Festlegung der Zuchtordnung, Kontrolle der Zuchtkriterien und Förderung der Erbgesundheit des „Niemandsländers“.
- 3.1.3 Schutz der Bezeichnung Niemandsländer e.V.

4 Mittelverwendung

Die Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. ist selbstlos tätig. Mittel der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten abgesehen von den in der Gebührenordnung festgelegten Aufwandsentschädigungen keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

5 Mitgliedschaft

5.1 Eintritt

- 5.1.1 Grundsätzlich kann jeder Mitglied der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. werden.
- 5.1.2 Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 5.1.3 Um in die Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. eintreten zu können, ist ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Mitgliedschaft vorzulegen. Über die Aufnahme in die Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. entscheidet eine Aufnahmekommission. Diese Kommission besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Vorstand bestimmt werden. Eine Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen verweigert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Stichtag der Aufnahme in die

Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V., die dem neuen Mitglied mitgeteilt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich nach dem SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen, er ist fällig zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres.

5.2 Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern – Mitgliedschaft ohne Beitragspflicht- und passiven Mitgliedern – Mitgliedschaft mit reduziertem Beitrag.

5.3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.3.1 Sofern Mitgliedsbeiträge gem. Gebührenordnung nicht im Lastschriftverfahren eingezogen werden können, sind sie spätestens bis zum 1. Januar eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.
- 5.3.2 Über Veränderungen beim Vereinsmitglied (z. B. Ortswechsel, Kontonummer) besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der Niemandsländer e.V.. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht kann zu einem Ausschluss führen. Gleichzeitig sind entstandene Kosten zu erstatten.
- 5.3.3 Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. ist ausgeschlossen, es sei denn, sie sind durch die Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden.

5.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Satzung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



- 5.4.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 5.4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt in Textform gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 5.4.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen (z. B. ausstehende Beiträge).
- 5.4.4 Ein Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Er kann im Fall
- ⇒ eines Verstoßes gegen des unter Punkt 3, 5 und 6 der Zuchtordnung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.,
 - ⇒ der Nichtbeachtung der Beschlüsse der Niemandsländer-Organe oder der Satzung
 - ⇒ von vereinschädigendem Verhalten,
 - ⇒ von Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten und nach vorheriger Mahnung
 - ⇒ grober Verstoß gegen die Zuchtordnung erfolgen.

5.5 Mitgliedsbeiträge

- 5.5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge gem. der gültigen Gebührenordnung erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6 Organe des Vereins

Vereinsorgane der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

6.1 Vorstand

- 6.1.1 Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt ist (§ 26 BGB).
- 6.1.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden.
- 6.1.3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- ⇒ Führung der laufenden Geschäfte,
- ⇒ Einberufung der Mitgliederversammlung,
- ⇒ Erstellung eines Rechenschaftsberichts,
- ⇒ Vorlage der Jahresplanung,
- ⇒ Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- ⇒ überwacht die Einhaltung der Zuchtordnung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.,

Satzung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



- ⇒ bildet Zuchtwarte und Zucht- und Wesensrichter aus. Beauftragt und überwacht die Zucht- und Wesensrichter,
- ⇒ erstellt eine Zuchtrichterordnung und eine Zuchtwartordnung und überwacht diese,
- ⇒ führt die Zuchtbücher und überwacht diese. Beauftragt die Führung und Überwachung der Zuchtbücher

Um die Aufgaben des Vorstandes zu erfüllen, kann dieser Beauftragte einsetzen.

6.1.4 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die gemeinsam einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds kann dieses Vorstandsmitglied den Vorstandsmitgliedern seine Entscheidung zu beschlussfähigen Tagesordnungspunkten schriftlich nachträglich übergeben, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen.

Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Der Vorstand kann Eilbeschlüsse fassen, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Sie gelten bis zur ersten folgenden Sitzung des Vorstands. Sollen diese fortgelten, so müssen diese Beschlüsse in der ersten nachfolgenden Vorstandssitzung neu gefasst werden.

4 6.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht von ihr delegiert wurden.

6.2.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- ⇒ Wahlen, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- ⇒ Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Zuchtordnung und der Gebührenordnung,
- ⇒ über die Auflösung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.

6.2.2 Versammlungsarten und Beschlussfähigkeit

6.2.2.1 Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von wenigstens 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per Mail und durch Veröffentlichung im Mitgliedsbereich auf der Vereins-HP einberufen.

6.2.2.2 Eine Mitgliederversammlung muss einmal im Geschäftsjahres stattfinden.

6.2.2.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag (mit Nennung des Grundes) von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse wie bei Mitgliederversammlungen.

Satzung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



- 6.2.2.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (siehe Nr. 6.1.3) und $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 6.2.2.5 Die Mitglieder der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über Belange, die für die Niemandsländer-Zucht relevant sind, werden ausschließlich über die Züchtersammlung entschieden.
- 6.2.2.5.1 Es findet mindestens einmal im Jahr eine Züchtersammlung statt, in der die Züchter gemeinsame Entscheidungen über Belange, die die Zucht betreffen, abstimmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die als Züchter bei der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. ausgewiesen sind. Bei Belangen die die Deckrüden betreffen, sind auch die Deckrüdenbesitzer stimmberechtigt. Voraussetzung für die Stimmberechtigung bei Abstimmungen, die die Belange der Deckrüdenbesitzer betreffen, ist die Mitgliedschaft bei der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. sowie der Besitz von der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. anerkannten Deckrüden.
- 6.2.2.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wenn nicht durch die Satzung oder ein Gesetz etwas anderes bestimmt wird. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 6.2.2.7 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (§ 33 BGB).
- 6.2.3 Wahlverfahren und Abstimmungen
- 6.2.3.1 Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird offen (mit Stimmkarte oder durch Handzeichen) gewählt.
- 6.2.3.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 6.2.4 Wahl des Vorstands
- 6.2.4.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6.2.4.2 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- 6.2.4.3 Ein Vorstandsmitglied darf nur einen Vorstandsposten einnehmen.
- 6.2.4.4 Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Wahlen finden immer auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres statt.
- 6.2.4.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (z. B. Rücktritt aus dem Vorstand, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein) kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Ersatz-Vorstandsmitglieder müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden. Die Amtszeit des neu gewählten Ersatz-Vorstandsmitglieds endet zum Zeitpunkt der regulären Amtszeit der Vorstandsposten.
- 6.2.4.6 Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds widerrufen, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe

Satzung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 27 Abs. 2 BGB).

6.2.5 Anträge zur Mitgliederversammlung

6.2.5.1 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Wochen vor der Versammlung in Schriftform (§ 126 BGB) mit Gründen beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Der Antrag muss die vollständige Absenderangabe enthalten. Der Antragsteller muss seinen Antrag persönlich in der Mitgliederversammlung vorstellen.

6.2.5.2 Anträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen spätestens 5 Kalendertage nach der Zusendung in Schriftform (§ 126 BGB) mit Gründen beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Der Antrag muss die vollständige Absenderangabe enthalten. Der Antragsteller muss seinen Antrag persönlich in der Mitgliederversammlung vorstellen.

6.2.6 Schriftführer

Der Schriftführer wird für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Wahlen finden immer auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres statt.

6.2.7 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird per Mail und durch Veröffentlichung im Mitgliedsbereich auf der Vereins-HP zugestellt. Es wird bei der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

6

6.3 Online-Versammlungen und schriftliche Beschlussfassungen

6.3.1 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an den Versammlungen ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

6.3.2 Grundsätzlich können alle Versammlungen der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. auch online erfolgen.

6.3.3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

6.3.4. Der Vorstand kann in einer „Ordnung für Online-Versammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Online-Versammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder in den Versammlungen ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins) können.

6.3.5. Die „Ordnung für Online-Versammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

7 Kassenwart

Satzung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



Der Kassenwart wird für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Wahlen finden immer auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres statt.

7.1 **Mitgliederverwaltung**

Der Kassenwart verwaltet Neuaufnahmen und Abmeldung von Mitgliedern, ggf. Mitgliedererfassung in den verschiedenen Abteilungen.

7.2 **Beiträge der Mitglieder**

Der Kassenwart ist zuständig für die Einnahmen der Beiträge der Mitglieder. Er kontrolliert, ob es offene Beiträge gibt und ggf. die entsprechenden Mitglieder mahnen.

7.3 **Steuer-, Finanz- und Vermögensverwaltung**

Der Kassenwart ist zuständig für die Steuerangelegenheiten des Vereins; dazu gehören u.a. die Erledigung der Steuererklärungen und die Abführung der Steuern.

Zudem ist er verantwortlich für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und trägt die Verantwortung für die Buchführung. Er muss Jahresabschluss und Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen. Sodann muss er Kassenberichte erstellen und auch eine Inventarliste führen

7.4 **Überwachung**

Der Kassenwart hat die seitens der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausgaben sowie die Abrechnungen gegenüber Behörden zu überwachen und zu überprüfen. Ebenso hat er die Abrechnungen und Zahlungen von Gehältern, Ehrenamtszuschüssen etc. zu überwachen.

7.5 **Rechenschaftspflicht**

Der Kassenwart ist verpflichtet, gegenüber dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und auch dem Finanzamt Rechenschaft abzulegen.

8 **Kassenprüfer**

8.1 In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für 2 Jahre im Wechselrhythmus gewählt.

8.2 Sie überprüfen die Kassengeschäfte auf rechnerische Richtigkeit, kontrollieren die zugehörigen Belege und Kassenbestände und kontrollieren die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder.

8.3 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

8.4 Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

8.5 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit und unangemeldet die Bücher des Vereins einzusehen.

8.6 Den Kassenprüfern obliegt die Aufgabe, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen, bzw. den Prüfungsbericht zu veröffentlichen.

Satzung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



8.7 Werden keine Kassenprüfer gewählt, so wird die Überprüfung durch einen vom Vorstand bestimmten hauptamtlichen Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Dieser wird durch den Verein entlohnt und kann die Entlastung des Vorstandes vorschlagen.

9 Auflösung des Vereins

9.1 Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (§ 41 BGB) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder sind anwesend.

9.2 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9.3 Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

9.4 Über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt.

10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung vom 27.10.2018 erstellt und genehmigt. Die Novellierung der Satzung wurde am 19.10.2019 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.